
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Estland

Im Verfahren *Saarekallas GmbH v. Estland* hat der EGMR eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK wegen überlanger Dauer eines gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Zivilprozesses bejaht. Die Verfahrensdauer von insgesamt mehr als sieben Jahren in drei Instanzen sei auch unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall für die Verzögerung des Verfahrens zumindest mitursächlichen Gründe – der Tod der ursprünglichen Klägerin, mehrere Beschwerden gegen Richter des zuständigen Landkreisgerichts Saare, die fehlende Vollmacht der Prozessvertreter der Beschwerdeführerin in mehreren Verhandlungsterminen – unangemessen lang. Da weder Instrumente dargelegt worden seien, die es der Beschwerdeführerin ermöglichen, eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, noch dargelegt worden sei, dass bei überlanger Verfahrensdauer eine angemessene Entschädigung gewährt werde, wurde zudem eine Verletzung des Art. 13 EMRK angenommen.

Carmen Schmidt

Russische Föderation

***Scientology* Kirche Moskau vs. Russland: Urteil rechtskräftig**

Am 24. September 2007 hat der Gerichtshof die von Russland eingelegte Beschwerde gegen sein Urteil „*Scientology* Kirche Moskau vs. Russland“¹ vom April dieses Jahres abgewiesen, womit das Urteil nun rechtskräftig ist. Die *Scientology*

Kirche Moskau hatte mit ihrer Beschwerde vom Oktober 2004 die Weigerung der russischen Behörden gerügt, die *Scientology* Kirche Moskau als Religionsgemeinschaft einzutragen. Die Neu-Registrierung war aufgrund des neuen Religionsgesetzes² fällig geworden. Das Gesetz verpflichtete auch die religiösen Vereinigungen, denen bereits zuvor der Status einer rechtsfähigen Körperschaft zuerkannt worden war, ihre Satzungsbestimmungen mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen und dann erneut die Registrierung zu beantragen. Diese ist für eine religiöse Vereinigung von Bedeutung, da sie andernfalls nicht rechtsfähig und damit keine Räumlichkeiten für Zeremonien und Andachten anmieten kann oder ein Bankkonto führen darf. *Scientology* Moskau stellte insgesamt elf Anträge auf Neu-Registrierung, die allesamt mit unterschiedlicher Begründung abgewiesen wurden. Selbst ein zum Vorteil von *Scientology* ergangenes Urteil des Bezirksgerichts wurde von den Behörden zunächst ignoriert und dann im Aufsichtsverfahren aufgehoben. Dem Beschwerdeführer drohte so die Auflösung durch gerichtlichen Beschluss. In seiner Entscheidung legte der Gerichtshof Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) im Lichte des Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) aus und stellte einstimmig fest, dass *Scientology* in seinem Recht aus Art. 11 EMRK verletzt wurde. Zudem verurteilte er Russland zur Zahlung von 10.000 EUR Schadensersatz und 15.000 EUR Kostenersatz gemäß Art. 41 EMRK (angemessene Entschädigung).

¹ Urteil vom 5.4.2007, rechtskräftig am 24.9.2007, Az. 18147/02.

² Gesetz über die Freiheit der Gewissens- und Religionsgemeinschaften, in Kraft seit 1.10.1997, SZ RF 1997 VI, Nr. 39, Pos. 4465.

Das Urteil sorgte auch in Deutschland für Aufsehen³, da *Scientology* in Reaktion auf das Urteil suggerierte nun als Religionsgemeinschaft anerkannt worden zu sein⁴. Festzuhalten ist jedoch, dass der Gerichtshof nicht darüber entschieden hat, ob es sich bei der Organisation um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 9 EMRK handelt. Gegenstand der Entscheidung war lediglich die konkrete Rechtslage hinsichtlich der behördlichen Weigerung *Scientology* Moskau mit einer erneuten Registrierung den Status einer juristischen Person zuzuerkennen.

Lebedev vs. Russland: Erstes Urteil zur Jukos-Affäre⁵

Mit dem Urteil *Lebedev vs. Russland*⁶ hat der Gerichtshof das erste Urteil zu den im Rahmen der *Jukos*-Affäre eingegangenen Beschwerden gefällt. Zwei weitere, von *Chodorkovskij* eingereichte Beschwerden, sind derzeit noch anhängig⁷. *Lebedev* wurde als früherer Geschäftspartner *Chodorkovskijs* und Top-Manager des damals größten Ölkonzerns Russlands *Jukos* in einem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zweifelhaften Verfahren im Juli 2003 wegen Betruges angeklagt und festgenommen. Der Antrag des Beschwerdeführers, eine erste Anhörung zu verschieben, um damit die Teilnahme seiner Anwälte zu ermöglichen, wurde abgelehnt. Das Gericht führte an, dass die Anwälte, obwohl von der Anhörung in Kenntnis gesetzt, nicht rechtzeitig erschienen seien. Laut Einlassung des Beschwerdeführers erfuhren die Anwälte jedoch erst anderthalb Stun-

den vorher von der Anhörung und wurden zudem an der Teilnahme gehindert, da der Richter die Türen zum Gerichtssaal verschlossen hatte. Die Haftdauer *Lebedevs* wurde im Laufe der letzten Jahre sukzessiv u.a. aufgrund neuer Vorwürfe der Steuerhinterziehung auf 9 Jahre ausgedehnt. Diesbezüglich äußerte das russische Verfassungsgericht in einem Urteil vom 22. März 2005 lediglich, dass dann, „wenn die gerichtlich festgelegte Haftdauer abgelaufen ist, das Gericht über eine Verlängerung entscheiden muss; ansonsten sei der Inhaftierte freizulassen.“

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil eine Verletzung des Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) in fünf Fällen fest. Zunächst einmal befand er, dass die Untersuchungshaft *Lebedevs* weder auf der Grundlage der erforderlichen richterlichen Entscheidung erfolgt war noch hinreichender Verdacht einer Straftat bestanden habe, so dass die Inhaftierung rechtswidrig gewesen sei. Auch sei die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft unangemessen verzögert worden. Des Weiteren sah der Gerichtshof in dem Ausschluss – sowohl des Beschwerdeführers als auch seiner Anwälte – von der Anhörung eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK. Die von *Lebedev* gerügte Verletzung des Art. 34 EMRK (Recht auf Individualbeschwerde) wurde dagegen einstimmig zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Gerichtshof an, dass die nicht erteilte zusätzliche Besuchserlaubnis für einen der Anwälte des Beschwerdeführers keinerlei negative Auswirkungen auf das Gerichtsverfahren zur Folge gehabt habe.

³ Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Position der *Scientology* Organisation vom 18.4.2007, Drucksache 1411/53, abrufbar unter: http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/1000/14_1153_d.pdf.

⁴ Siehe bspw. Pressemitteilung der Scientology Kirche Hamburg e.V. vom 8.10.2007, abrufbar unter: <http://www.presseanzeiger.de/meldungen/recht-gesetz/239970.php>.

⁵ Ausführlich zur *Jukos*-Affäre siehe Osteuropa Heft 7/2005.

⁶ Urteil vom 25.10.2007, Az. 4493/04.

⁷ Az. 11082/06 und Az. 5829/04.

Mangelnde Kooperation Russlands

In zwei am 15. November 2007 ergangenen Urteilen⁸ stellte der Gerichtshof wieder einmal eine Verletzung des Art. 38 Abs. 1 lit. a EMRK fest. Danach ist ein Staat verpflichtet, bei dem Gerichtshof die Durchführung von Ermittlungen zur Prüfung einer Rechtssache, bestmöglichst zu erleichtern. In beiden Fällen war Russland der mehrmaligen Aufforderung, die für das Verfahren vor dem EGMR als ausschlaggebend eingestuften Ermittlungsakten vorzulegen, nicht nachgekommen. Der Gerichtshof befand die von Moskau angeführten Gründe für unzureichend und betonte noch einmal die besondere Bedeutung der Kooperation eines Mitgliedstaates in EMRK-Verfahren.

Anja-Isabel Otten

einer demokratischen Gesellschaft nicht nötig – und damit unverhältnismäßig – sei, wenn sie Spontandemonstrationen zu plötzlich auftauchenden Anlässen unmöglich mache. Das Recht auf freie und anlassnahe Meinungsäußerung im Wege der Demonstration habe Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an einer möglichst geringen Störung der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs. Damit weist das Urteil über den Einzelfall hinaus und stellt einen Konventionsverstoß durch die einschlägige Gesetzgebung fest.

Herbert Küpper

Ungarn

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte Ungarn im Fall *Bukta et al.* / ./. Ungarn⁹ im Juni 2007 wegen einer Verletzung von Art. 11 EMRK (Versammlungsfreiheit). 2002 war eine Demonstration der Beschwerdeführer in Budapest aufgelöst worden, weil nach ungarischem Versammlungsrecht¹⁰ eine Versammlung mindestens drei Tage zuvor angemeldet werden muss. Das war den Beschwerdeführern nicht möglich gewesen, weil die Handlung des Ministerpräsidenten, gegen die sie zum Zeitpunkt ihrer Vornahme protestieren wollten, weniger als drei Tage im Voraus angekündigt worden war. Der EGMR stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Dreitagesfrist in

⁸ *Khamila Isayeva vs. Russland* Az.6846/02 und *Kukayev vs. Russland* Az. 29361/02, beide Urteile vom 15.11.2007.

⁹ Nr. 25691/04.

¹⁰ Gesetz 1989:III über das Versammlungsrecht vom 24.1.1989, MK 1989, Nr. 5, S. 96.